

Satzung des Vereins zur Erhaltung von Natur und Kultur, Südharz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Erhaltung von Natur und Kultur, Südharz e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Sachsa.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung der Kleingärtnerei

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Biotoppflege
- Schaffung und Gestaltung von Blühwiesen und Sonderbiotopen
- Anlage und Betreuung von Kleingärten und Kräutergärten
- Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen in naturnahe Biotope
- Pflanzaktionen mit klimaangepassten Baum- und Straucharten
- Wissenschaftliche Begleitung dieser Projekte zur Erkenntnisgewinnung
- Nutzung der Projekte als Möglichkeit zur Kinder- und Erwachsenenbildung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dessen Ziele unterstützen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser beauftragten Person vertreten.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte
- die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten
- die Beiträge gem. Beitragsordnung zu entrichten

§ 6 Beitragszahlung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die dem Verein entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen aus Zuschüssen und aus Spenden bestritten.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen Beschlussfassungen über
 - Die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - Die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen dürfen per e- mail an die Mitglieder versendet werden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene postalische Anschrift oder e- mail-Adresse gerichtet worden ist. Veröffentlichungen in lokalen, regionalen und sozialen Printmedien sind erlaubt. Sie dienen der öffentlichen Bekanntmachung, sind jedoch kein Ersatz für eine förmliche Einladung. Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vor der ordentlichen Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Tätigkeitsbericht des Vorstands zur Genehmigung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/-innen ist zulässig. Der Wahlturnus entspricht dem des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig- ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins- siehe §§ 11 und 14) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organe und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
- (10) Stimmrechtsübertragungen auf andere Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (12) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Der / dem Vorsitzenden
 - Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der / dem Schriftführer/-in
 - Der / dem Kassenwart/-in
 - Zwei bis fünf Beisitzer/-innen

Die Beisitzer/-innen sind im Vorstand nicht stimmberechtigt und haben lediglich eine beratende Funktion.

- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n oder eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten (im Sinne §26 BGB). Der

erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbarkeit und Stimmrecht richten sich nach §4 (2) Satz 2. Die Kandidatenauswahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Gewählt wird durch Handzeichen. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung und der Einladungen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Hinwirken auf die Umsetzung der in §2 dieser Satzung festgeschriebenen Vereinsziele
 - Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
 - Bewirtschaftung der Finanzen des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Kassenaufsicht
- (5) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n ihrer/seiner Vertreter/-innen in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können nur von der/dem Vorsitzenden oder in deren/dessen Abwesenheit von ihren/seinen Stellvertreterinnen/ Stellvertretern gemeinsam unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes einberufen werden. Die Entscheidung zur Einberufung wird von der/dem Vorsitzenden oder mehr als der Hälfte des Vorstandes getroffen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend ist. Sollte ein Beschluss in Abwesenheit der/des Vorsitzenden gefasst werden, müssen beide stellvertretenden Vorsitzenden zustimmen.

§ 10 Führung und Überwachung der Vereinskasse

- (1) Die/der Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte einschließlich einer übersichtlichen Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Sämtliche Ausgaben des Vereins unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip, d.h., die Auszahlung von Beträgen durch den/die Kassenwart/in bedarf der Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder in dessen/deren Abwesenheit eines ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

- (3) Der Vorstand kann von der/dem Kassenwart/in eine halbjährliche Vorlage einer Finanzübersicht verlangen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer (siehe §8, Abs. 4) prüfen einmal jährlich das gesamte Kassenwesen des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen ggf. die Entlastung der Kassenwartin/ des Kassenwarts und des Vorstandes vor. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Telefonverbindung
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Sollte der Verein in der Zukunft einem Verband oder einer Dachorganisation beitreten, muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (siehe Punkt 1, und zusätzlich die Funktion im Verein) an die entsprechende Organisation weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (4) Vereinsmitglieder können der Weitergabe oder Veröffentlichung ihrer Daten gem. Absatz (2) und (3) widersprechen. In diesen Fällen hat die Weitergabe oder Veröffentlichung zu unterbleiben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich. Kommt diese nicht zustande, muss die/der Vorsitzende eine zeitnahe zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder für den Beschluss zur Auflösung des Vereins genügt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.